



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/2016/807-001	Status: öffentlich
Federführend: Landrat	Datum: 31.03.2016	Ansprechpartner/in: Fiedler, Nina
	Bearbeiter/in: von der Heide, Cora	
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage	
Öffentlich-rechtlicher Kooperationsrahmenvertrag mit der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AÖR		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Hauptausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beschließt die Verwaltung zu beauftragen, den beigefügten Kooperationsrahmenvertrag sowie den Kooperationsvertrag mit der GMSH abzuschließen. Dabei wird die Verwaltung ermächtigt, redaktionelle sowie unwesentliche Änderungen an der Vereinbarung vorzunehmen. Die Verwaltung wird gebeten, den abgeschlossenen Kooperationsrahmenvertrag sowie den Kooperationsvertrag dem Hauptausschuss zur Kenntnis zu geben.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

2. Sachverhalt:

Der Unionsgesetzgeber hat mit dem Paket zur Modernisierung des europäischen Vergaberechts ein vollständig überarbeitetes Regelwerk für die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen vorgelegt. Das Modernisierungspaket umfasst die Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe (RL 2014/24/EU), die Richtlinie über die Vergabe von Aufträgen in den Bereichen der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie Postdienste (RL 2014/25/EU) und die Richtlinie über die Vergabe von Konzessionen (RL 2014/23/EU). Diese Richtlinien werden bis zum 18. April 2016 in deutsches Recht umgesetzt. In einem ersten Schritt sind die wesentlichen Regelungen der neuen EU-Vergaberichtlinien auf Gesetzesebene umgesetzt worden. Die Umsetzung erfolgte maßgeblich durch umfassende Überarbeitung und Neustrukturierung des 4. Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Auf Grundlage des geänderten GWB erließ der Bundesgesetzgeber die Verordnung zur Modernisierung des Vergaberechts, welche in Art. 1 Vergabeverordnung Regelungen zu den Verfahren zur Vergabe

öffentlicher Aufträge, in Art.2 Vergabeverordnung Regelungen über die Vergabe von Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (sog. Sektorenvergabe), in Art. 3 Vergabeverordnung die Vergabe von Konzessionen, Dienstleistungs- und Baukonzessionen und in Art. 4 Vergabeverordnung Anforderungen an die Erstellung einer Statistik über die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen enthält.

Hieraus ergibt sich insbesondere die Verpflichtung zur Umstellung des Vergabesystems auf ein elektronisches Vergabesystem. Ab Erreichen des EU-Schwellenwerts soll zukünftig die Vergabe öffentlicher Aufträge ausschließlich in einem elektronischen Vergabesystem erfolgen. Die Umstellung des Vergabesystems auf e-Vergabe erfolgt fristgebunden. Hieraus ergibt sich bereits zum 18.04.2016 die Verpflichtung dynamische Beschaffungssysteme ausschließlich elektronisch zu organisieren, elektronische Auktionen bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots durchzuführen, die Möglichkeit elektronischer Kataloge einzurichten und die Vergabeunterlagen vollständig in elektronischer Verfügbarkeit bereitzustellen. Bis spätestens zum 18.04.2017 müssen zentrale Beschaffungsstellen ihre Tätigkeit ausschließlich mittels elektronischer Kommunikationsmittel abwickeln und spätestens bis zum 18.10.2018 haben die gesamte Kommunikation und der gesamte Informationsaustausch im Rahmen eines Vergabeverfahrens in elektronischer Weise zu erfolgen.

Die Kreisverwaltung Rendsburg-Eckernförde wird verpflichtet die Vergabeverfahren, welche den EU-Schwellenwert erreichen elektronische zu organisieren. Diese Organisation sollte unter Zuhilfenahme der GMSH erfolgen.

Vergabeverfahren, welche den EU-Schwellenwert erreichen, liegen im Rahme der Betätigung der Kreisverwaltung nur in sehr geringer Zahl vor. So gab es in den Jahren 2010-2015 insgesamt vier Vergaben, welche den EU-Schwellenwert erreicht haben. Insoweit ging es im Jahr 2010 um den Abschluss von Versicherungen, welcher europaweit ausgeschrieben wurde, im Jahr 2015 fielen zwei europaweite Vergabeverfahren im Bereich der Schülerbeförderung und eine zum Abschluss von Stromlieferungsverträgen an. Die Einrichtung einer eigenen Vergabestelle für elektronische Vergabeverfahren würde hingegen zu einer erheblichen Kostenbelastung führen, welche in keinem wirtschaftlichen Verhältnis zur Anzahl der elektronisch durchzuführenden Vergabeverfahren stünde. Für die Einrichtung einer eigenen Vergabestelle müsste zunächst eine Software beschafft werden, die Kosten hierfür beliefen sich auf ca. 25.000,- €, für die Bereitstellung der Hardware fielen einmalig ca. weitere 35.000,- €, es fielen für die Einführung des Systems einmalig Kosten i.H.v. rund 60.000,- € für Beratung und Schulung durch Externe an, sowie ungefähr 20.000,- € für den Zeitanteil eigener Mitarbeiter/-innen im Rahmen der Einführung und des Aufbaus der Vergabestelle. Für die laufenden Betriebskosten fielen in etwa 20.000,-€ jährlich an, insbesondere für die Bereitstellung eigenen Personals und die Wartungsentgelte (ohne Abschreibung).

Auch ein Zusammenschluss mit anderen Kreisen kommt aufgrund der geringen Anzahl der zukünftig durchzuführenden e-Vergaben nicht sinnvoll in Betracht. Selbst bei Zusammenschluss aller Kreise lägen die elektronisch durchzuführenden Vergaben nur in sehr geringer Anzahl vor. Die dargestellten Anschaffungen und die Bereitstellung von Mitarbeitern, Hard- und Software fielen auch hier an. Dies stünde in keinem wirtschaftlichen Verhältnis zur geringen Anzahl der tatsächlich durchzuführenden e-Vergaben. Jedenfalls wären Kooperationen zur Einführung eines elektronischen Vergabeverfahrens mit anderen Kreisen Schleswig-Holsteins zeitnah nicht zu realisieren, hierbei sei noch einmal auf die am 18.04.2016 ablaufende Umsetzungsfrist hingewiesen. Des Weiteren könnte eine Kooperation wohl nur in Abstimmung mit dem Landkreistag Schleswig-Holstein erfolgen, welche aufgrund der engen Frist schwierig erscheint.

Die GMSH ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts. Träger ist das Land Schleswig-Holstein. „Die Anstalt wird nach wirtschaftlichen Grundsätzen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes geführt. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Zweck des Geschäftsbetriebes der Anstalt.“, § 5 GMSHG. Insoweit erhält die GMSH für erbrachte Leistungen nur eine Aufwandsentschädigung. Sie nimmt im Rahmen ihrer Tätigkeit die notwendigen Beschaffungen für sämtliche Landesbehörden im eigenen und im fremden Namen vor. Hierdurch verfügt die GMSH sowohl über die technischen Vorrichtungen zur Durchführung von elektronischen Vergaben wie auch über personelle Ausstattung. Die Mitarbeiter sind im Umgang mit dem elektronischen Vergabeverfahren versiert und verfügen über ein hohes Fachwissen im Vergaberecht.

Die gewollte Kooperation selbst unterfällt nicht dem Vergaberecht. Eine Kooperation zwischen verschiedenen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die der Erfüllung ihrer jeweiligen hoheitlichen Aufgaben dient und ohne Gewinnerzielungsabsicht durchgeführt wird, bedarf nach der EuGH Rechtsprechung, in der Rechtsache C-480/06, Hamburger Stadtreinigung keiner Vergabe (vgl. Begleitpapier Kooperation). Hierfür erforderlich ist jedoch, dass eine Kooperation zwischen mehreren öffentlichen Auftraggebern geschlossen wird. Daher sieht der Kooperationsrahmenvertrag, welcher mit der GMSH geschlossen werden soll die Möglichkeit vor, dass weitere öffentliche Auftraggeber der Kooperation beitreten.

Der abzuschließende Kooperationsrahmenvertrag sowie der konkrete Kooperationsvertrag sehen zum einen eine bedarfsabhängige Kooperation bei der Beschaffung von Standard- und Sonderbedarfen, zum anderen eine bedarfsabhängige Durchführung von elektronischen Vergabeverfahren vor. Der Kooperationsvertrag dient zur Auswahl konkreter Leistungen aus einem von der GMSH gemachten Angebot. Er präzisiert insoweit den Kooperationsrahmenvertrag für den jeweiligen Einzelfall. Welche Leistungen seitens der GMSH angeboten werden, kann der Anlage „Übersicht zu Vergabedienstleistungen der GMSH für die Bereiche VOL, VOB und VOF“ entnommen werden. Seitens der Kreisverwaltung wird beabsichtigt das Angebot mit der Beschreibung „kompakt“ anzunehmen. Hieraus ergibt sich die Möglichkeit Standardvergabedienstleistungen unter Nutzung einer

elektronischen Datenplattform durchzuführen und somit den unionsrechtlichen Vorgaben im Bereich der e-Vergabe zu genügen.

Es wird mit der GMSH vereinbart, dass diese Vergabedienstleitungen im Bedarfsfall in Anspruch genommen werden können, vgl. § 1 Kooperationsvertrag am Ende. Hinsichtlich der Beschaffungsleistungen durch die GMSH gilt selbiges, gem. § 1 Kooperationsvertrag am Anfang i.V.m. § 4 Kooperationsrahmenvertrag entscheidet der Kreis im Einzelfall, ob er Leistungen im Rahmen der Einkaufskooperation erbringen lassen will; es besteht kein genereller Bezugszwang. Hinsichtlich der Beschaffung von Sonderbedarfen gilt, dass hierzu im Bedarfsfall ein jeweiliger Einzelvertrag abzuschließen ist, vgl. § 8 Abs.1 Kooperationsrahmenvertrag. Dieser Einzelvertrag ist in Anlage 2 zum Kooperationsrahmenvertrag als Muster beigefügt. Es wird seitens der Kreisverwaltung nicht erwartet, dass Sonderbedarf beschafft werden muss, sollte dies jedoch der Fall sein, wird der jeweilige Einzelvertrag zur Beschaffung von Sonderbedarf dem Hauptausschuss mit der Bitte um Beschlussfassung vorab vorgelegt. Insgesamt ergibt sich aus dem Kooperationsrahmenvertrag sowie dem Kooperationsvertrag für die Kreisverwaltung Rendsburg-Eckernförde das Recht im Bedarfsfall auf das Leistungsangebot der GMSH zurückzugreifen, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein sämtliche Vergaben über die GMSH erfolgen zu lassen.

Hinsichtlich der Frage der Haftung sieht der Kooperationsrahmenvertrag folgende Regelungen vor: Sofern es um die Beschaffung von Standardbedarfen geht, haftet die GMSH dem Kreis Rendsburg-Eckernförde gegenüber in dem Umfang indem Auftragnehmer gegenüber der GMSH haftet, vgl. § 11 Abs. 1 Kooperationsrahmenvertrag. Hiermit wird erreicht das etwaige Regressansprüche, wie beispielsweise Mängelgewährleistungsrechte ungeachtet des Dazwischentretens der GMSH fortgelten und im selbigen Umfang gegenüber der GMSH seitens des Kreises geltend gemacht werden können. Im Übrigen steht die GMSH für diejenige Sorgfalt ein, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Es handelt sich hierbei um eine Haftungserleichterung i.S.d. § 277 BGB, welche bei Verträgen zwischen öffentlich-rechtlichen Trägern möglich ist. Im Rahmen der Beschaffung von Sonderbedarfen haftet die GMSH für fehlerhaftes Verhalten gegenüber dem Kreis Rendsburg-Eckernförde im selbigen Umfang wie der Kreis Ersatzansprüche haben würde, hätte er den Sonderbedarf selber beschafft, vgl. § 11 Abs. 2 Kooperationsrahmenvertrag. Die GMSH soll die haftungsrechtliche Position einnehmen, die ein Beamter bzw. Angestellter im öffentlichen Dienst beim Kreis Rendsburg-Eckernförde hätte. Diese Regelung zielt auf die Implementierung der gesetzlichen Konzeption des § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG ab. Hierdurch soll erzielt werden, dass die GMSH bei Durchführung des Vergabeverfahrens nur für vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzungen einzustehen hat. Würde der Kreis die Vergabeverfahren selber durchführen, könnte er gegenüber seinen Beamten oder seinen Angestellten im öffentlichen Dienst nicht mehr verlangen, es erfolgt also keine schlechter Stellung durch diese Übernahme. Selbige Ausführungen gelten für die Haftungsklausel in §18 Kooperationsrahmenvertrag, hinsichtlich der

Frage der Haftung bei Erbringung von Vergabedienstleistungen, insbesondere im Bereich der e-Vergabe.

Die seitens der GMSH erbrachten Dienstleistungen sind nach der gegenwärtigen Rechtslage nicht umsatzsteuerpflichtig. Auch wenn der bisher geltende § 2 Abs.3 Umsatzsteuergesetz (UStG) zum 01.01.2016 formell aufgehoben wurde, ist die Regelung gem. § 27 Abs. 22 UStG im Kalenderjahr 2016 weiterhin anzuwenden. Die Regelung des neuen § 2b UStG tritt am 01.01.2017 an diese Stelle. Nach rechtlicher Prüfung ist zu erwarten, dass ab dem 01.01.2017 Leistungen, die in der Kooperation zwischen verschiedenen juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden, umsatzsteuerpflichtig werden, vgl. Anlage Vermerk zur Umsatzsteuerpflicht.

Es sollte daher die Umsatzsteuer auf die Leistungen der GMSH ab dem 01.01.2017 entrichtet werden, jedoch vorbehaltlich der zukünftigen gerichtlichen Praxis und ausdrücklich vorbehaltlich eines Rückforderungsanspruchs. Dies bezüglich werden gegenwärtig die Verhandlungen zur Vertragsanpassung mit der GMSH noch geführt, sollte bis zur Sitzung des Hauptausschusses ein Ergebnis gefunden werden, wird dieses nach gereicht.

Insgesamt ist beabsichtigt die Kooperation mit GMSH nur bei Vergabeverfahren in Anspruch zu nehmen, welche den EU-Schwellenwert erreichen oder übersteigen, da nur in diesen Fällen die Pflicht zur Durchführung eines elektronischen Vergabeverfahrens besteht. Dem Hauptausschuss wird in 2017 ein Erfahrungsbericht darüber vorgelegt, wie viele elektronische Vergaben im Jahr 2016 in Zusammenarbeit mit der GMSH erfolgt sind und welche Kosten hierdurch entstanden sind.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen entstehen bedarfsabhängig für das jeweils durchgeführte Vergabeverfahren. Im Rahmen der Beschaffung von Standardbedarfen weist der jeweilige Artikel einen Preis aus, welcher bei der Beschaffung zu entrichten ist. Diesem Preis liegt eine Kalkulation nach dem Prinzip der Kostendeckung zugrunde, vgl. § 10 Abs.1 Kooperationsrahmenvertrag. Im Rahmen der gemeinsamen Beschaffung außerhalb des Artikelkatalogs werden Bruttopreise festgelegt, welche insbesondere eine Aufwandspauschale der GMSH abdecken, aber keine gesonderten Gewinnzuschläge enthalten. Weitere Kosten außerhalb des jeweils anfallenden Preises entstehen nicht. Bei Durchführung des elektronischen Vergabeverfahrens fallen Kosten je Vergabedienstleistung an, die in Anspruch genommen wird. So liegen die jeweils zu entrichtenden Pauschalen zwischen 800,- und 1.600,- EUR je Verfahren, vgl. § 17 Kooperationsrahmenvertrag.

Anlage/n:

- Öffentlich-rechtliche Kooperationsrahmenvertrag
- Anlage 1 zum Kooperationsrahmenvertrag
- Anlage 2 zum Kooperationsrahmenvertrag

- Kostenpauschale
- Ausschreibungsübersicht
- Begleitpapier Kooperation
- Vermerk zur Umsatzsteuerpflicht

Lars Ohse
Org.-Z. 123.4
Telefon: 0431 599-1450
Telefax: 0431 599-1302

larsohse@gmsh.de

Kiel 02.2016

Kostendeckende Pauschalen „e-Vergabe für Sonstige Träger der öffentlichen Verwaltung“

Gemäß der Übersichtsliste zu Vergabedienstleistungen der GMSH gelten folgende kostendeckenden Pauschalen:

E-Vergabe komplett

Verfahrensschritte 1 bis 20 der Übersichtsliste

Kostendeckende Pauschalbeträge:

Offenes Verfahren VOL/A (EU-weit):	5.100,00 Euro
Nicht offenes Verfahren VOL/A (EU-weit):	5.900,00 Euro
Verhandlungsverfahren VOL/A (EU-weit):	5.900,00 Euro
Verhandlungsverfahren VOF:	5.900,00 Euro
Öffentliche Ausschreibung VOL/A:	3.800,00 Euro
Beschränkte Ausschreibung mit TW VOL/A:	2.100,00 Euro
Beschränkte Ausschreibung ohne TW VOL/A:	1.600,00 Euro
Freihändige Vergaben ohne TW VOL/A:	
§ 3 Abs. 5 lit. a VOL/A:	750,00 Euro
§ 3 Abs. 5 lit. b VOL/A:	375,00 Euro
§ 3 Abs. 5 lit. c VOL/A:	375,00 Euro
§ 3 Abs. 5 lit. d VOL/A:	375,00 Euro
§ 3 Abs. 5 lit. e VOL/A:	375,00 Euro
§ 3 Abs. 5 lit. f VOL/A:	375,00 Euro
§ 3 Abs. 5 lit. g VOL/A:	375,00 Euro
§ 3 Abs. 5 lit. h VOL/A:	1.100,00 Euro
§ 3 Abs. 5 lit. i VOL/A:	800,00 Euro

§ 3 Abs. 5 lit. j VOL/A:	375,00 Euro
§ 3 Abs. 5 lit. k VOL/A:	375,00 Euro
§ 3 Abs. 5 lit. l VOL/A:	475,00 Euro

Freihändige Vergaben mit TW VOL/A:
Zuschlag in Höhe von 750,00 Euro
auf die oben für Freihändige Vergaben
angegebenen Pauschalen.

E-Vergabe kompakt

Verfahrensschritte 5 bis 12 der Übersichtsliste

Kostendeckende Pauschalbeträge:

Offenes Verfahren (EU-weit):	1.600,00 Euro
Nicht offenes Verfahren (EU-weit):	1.300,00 Euro
Verhandlungsverfahren (EU-weit):	1.300,00 Euro
Öffentliche Ausschreibung:	1.300,00 Euro
Beschränkte Ausschreibung mit TW:	1.500,00 Euro
Beschränkte Ausschreibung ohne TW:	950,00 Euro
Freihändige Vergaben ohne TW:	800,00 Euro

Werden über die kumulativ beauftragten Standardvergabedienstleistungen hinaus weitere Vergabedienstleistungen erbracht, so ist hierfür eine Regelung zur Kostenerstattung im Kooperationsvertrag zu vereinbaren.

E-Vergabe light

Verfahrensschritte 5 bis 7 der Übersichtsliste

Alle Verfahren (unabhängig von der Anzahl der Lose)	200,00 Euro
---	-------------

Ansonsten gelten die Modalitäten des Rahmenvertrages.

Anlage

Übersicht e-Vergabeprodukte der GMSH

Begleitpapier SHGT

Zusammenfassung der rechtlichen Würdigung von Kooperationsmöglichkeiten mit der GMSH

Nach § 99 GWB und den unionsrechtlichen Vorgaben der EU-Vergaberichtlinie (sowie auch der noch geltenden EU-Vergaberichtlinie 2004/18/EG) unterliegen öffentliche Aufträge der eu-weiten Ausschreibungspflicht, wenn die EU-Schwellenwerte erreicht oder überstiegen werden.

Seit der sog. „Teckal“-Entscheidung des EuGH (v. 18.11.1999, Rs. C-1 07/98, Teckal Srl ./Gemeinde Viano) ist durch die Rechtsprechung festgelegt, dass ein Vertrag, der zwischen einem öffentlichen Auftraggeber und einer rechtlich davon verschiedenen Person geschlossen werden soll, dem Vergaberecht unterfällt und zwar grundsätzlich auch dann, wenn der Auftragnehmer selbst ein öffentlicher Auftraggeber ist.

Nur wenn es an einer Personenverschiedenheit von Auftraggeber und Auftragnehmer fehlt, weil nämlich Identität oder Teilidentität von Auftraggeber und Auftragnehmer besteht, kann ein vergaberechtsfreies sog. Inhouse-Geschäft vorliegen.

Daneben wurde zuletzt durch Urteil des EuGH vom 09.06.2009 (Rs 480/06, „Stadtreinigung Hamburg“) neben der Konstruktion des Inhouse-Geschäftes eine zweite Fallgruppe, die die sog. Kooperation als Möglichkeit einer vergaberechtsfreien vertraglichen Zusammenarbeit, zugelassen.

In der neuen Richtlinie 2014/24/EU vom 26.02.2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18 EG (nachfolgend: EU-Vergaberichtlinie) ist diese Möglichkeit erstmals auch ausdrücklich verankert worden.

Nach Art. 12 Abs. 4 EU-Vergaberichtlinie unterfällt ein zwischen zwei oder mehr öffentlichen Auftraggebern geschlossener Vertrag nicht dem Anwendungsbereich der Richtlinie, *"wenn*

- a) der Vertrag eine **Zusammenarbeit** zwischen beteiligten öffentlichen Auftraggebern begründet oder erfüllt mit dem Ziel sicherzustellen, dass **von ihnen zu erbringende öffentliche Dienstleistungen** im Hinblick auf die Erreichung gemeinsamer Ziele ausgeführt werden,
- b) die Durchführung dieser Zusammenarbeit **ausschließlich durch Überlegungen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Interesse** bestimmt wird und
- c) die beteiligten öffentlichen Auftraggeber **auf dem offenen Markt weniger als 20 % der durch die Zusammenarbeit erfassten Tätigkeiten** erbringen."

In Anlehnung an die Zusammenarbeit, die in der Entscheidung des EuGH zur Stadtreinigung Hamburg zugrunde gelegen hat, erscheint es möglich, eine Zusammenarbeit zur gemeinsamen Durchführung der elektronischen Vergabe vergaberechtsfrei vorzunehmen.

Den öffentlichen Auftraggebern wird nach Entwicklung des vom Bund nach Art. 22 der EU-Vergaberichtlinie vorzulegenden Rahmenkonzeptes die verpflichtend vorzunehmende elektronische Kommunikation für die Auftragsvergabe obliegen. Diese Aufgabe dürfte auch als eine öffentliche Aufgabe zu qualifizieren sein, wie sie der Entscheidung des EuGH „Hamburger Stadtreinigung“ zugrunde lag.

Dort handelte es sich um Aufgaben der Abfallentsorgung, die mit der Umsetzung von EU-Richtlinien für die Entsorgung von Abfällen in Zusammenhang stand, wonach die Mitgliedstaaten verpflichtet wurden, Abfallbewirtschaftungspläne zu erstellen, die insbesondere auch Maßnahmen zur Entsorgung in möglichst nah gelegenen Abfallanlagen vorsahen.

Vorliegend steht die fragliche Aufgabe der elektronischen Kommunikation ebenfalls mit einer EU-Richtlinie in Zusammenhang und betrifft ausschließlich öffentliche Auftraggeber, sodass diese Aufgabe damit dann allen Mitgliedern der Kooperation als öffentlichen Auftraggeber künftig verbindlich obliegen dürfte.

Hier wie dort wird die Ausgestaltung ausschließlich durch Überlegungen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Interesse bestimmt sein können. In Anlehnung an die Kooperation der Stadtreinigung Hamburg wird bei der Ausgestaltung vor allem auf eine gemeinsame Aufgabenwahrnehmung der Kooperationspartner zu achten sein. Darüber hinaus werden die Kooperationspartner auch kein Interesse haben, die durch die Zusammenarbeit wahrgenommenen Aufgaben in größerem Umfang auf dem „offenen Markt“, einem Begriff für den keine ausdrückliche Definition vorgegeben ist, wahrzunehmen.

Im Ergebnis erscheint es daher auf der Grundlage des o.g. EuGH-Urteiles und der nunmehr auch in Art. 12 Abs. 4 EU-Vergaberichtlinie aufgenommenen Regelung grundsätzlich möglich zu sein, vergaberechtsfrei eine Zusammenarbeit zur gemeinsamen Durchführung von Aufgaben im Zusammenhang mit der elektronischen Vergabe auszugestalten.

Ob öffentlichen Auftraggeber darüber hinaus künftig auch die in Art. 37 Abs. 4 der EU-Vergaberichtlinie vorgesehene Möglichkeit zur Verfügung stehen wird, vergaberechtsfrei zentrale Beschaffungsstellen mit der Erbringung von zentralen Beschaffungstätigkeiten beauftragen zu können, hängt davon ab, ob der Bundesgesetzgeber von dieser Möglichkeit Gebrauch macht und zentrale Beschaffungsstellen gesetzlich zulässt. Für die Umsetzung der der EU-Vergaberichtlinie in den Mitgliedstaaten, ist den Mitgliedstaaten eine Frist bis zum 18.4.2016 gesetzt.

Übersicht zu Vergabedienstleistungen der GMSH für die Bereiche VOL, VOB und VOF

		e-Vergabe	komplett	kompakt	light
1	Beratung des Kunden zur Durchführung des Vergabeverfahrens	●			
2	Sichtung der durch den Kunden zur Verfügung gestellten Vergabeunterlagen	●			
3	Unterstützung Erstellung Leistungsverzeichnis	●			
4	Erstellung der Formulare und Bekanntmachung	●			
5	Formale Kurzdurchsicht bei eingereichter Bekanntmachung	●	●	●	●
6	Versand der Bekanntmachung	●	●	●	●
7	Versand der Ausschreibungsunterlagen / Bereitstellung in der e-Vergabe	●	●	●	●
8	Annahme von Bewerber-/Bieterfragen mit anonymisierter Weiterleitung	●	●		
9	Versand der Antworten zu Bewerber-/Bieterfragen	●	●		
10	Versand von Änderungspaketen / Bereitstellung in der e-Vergabe	●	●		
11	Durchführung der Submission	●	●		
12	Formale Durchsicht der Angebote	●	●		
13	Durchführung des Nachforderungsmanagements	●			
14	Durchführung der weiteren Wertung, soweit vereinbart	●			
15	Begleitung von Verhandlungsgesprächen, soweit vereinbart	●			
16	Erstellung des Vergabevorschlags	●			
17	Erstellung Vorabinformation/Zuschlags-/Absageschreiben und Versand	●			
18	Informations- und Meldepflichten	●			
19	Erstellung Vergabevermerk	●			
20	Bearbeitung und Versand von Nachträgen	●			

Optionen u. a.:

Nachrechnung der Hauptangebote einschließlich Ausdruck der Fehlerprotokolle

Erstellung des Preisspiegels

Produkte	Erläuterung
e-Vergabe komplett	● Komplette Durchführung der Ausschreibung inkl. e-Vergabe
e-Vergabe kompakt	● Durchführung Vergabedienstleistungen (deckt Anforderungen der EU-RL ab)
e-Vergabe light	● Deckt ausschließlich die 1. Stufe der EU-RL ab, genügt spätestens 2018 nicht mehr

Öffentlich-rechtlicher Kooperationsrahmenvertrag

zwischen

dem Kreis Rendsburg-Eckernförde

vertreten durch

den Landrat

Kaiserstraße 8

24768 Rendsburg

nachfolgend „**Kreis**“ genannt

und

der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR

vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Hans-Adolf Bilzhaue

und den Geschäftsbereichsleiter Herrn Lars Ohse,

Gartenstraße 6

24103 Kiel

nachfolgend „**GMSH**“ genannt

über die Kooperation im Bereich der öffentlichen Beschaffung von Leistungen und Lieferungen und Durchführung bestimmter Vergabedienstleistungen unter Verwendung einer elektronischen Datenaustauschplattform.

Präambel

Die GMSH nimmt im Rahmen der ihr mit dem Gesetz zur Errichtung der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (GMSHG) übertragenen Aufgaben nach Maßgabe gesonderter Vereinbarungen für sämtliche Landesbehörden u.a. die für deren Geschäftsbetrieb notwendigen Beschaffungen im eigenen und fremden Namen vor. Gemäß § 3 Abs. 6 GMSHG darf sie diese Aufgabe auch für sonstige Träger der öffentlichen Verwaltung erbringen.

Vor diesem Hintergrund bildet der Kreis Rendsburg-Eckernförde mit der GMSH eine Einkaufskooperation. Diese steht dem Beitritt weitere Mitglieder (nachfolgend: Bedarfsträger) offen.

Mit der EU-Richtlinie 2014/24/EU vom 26.02.2014 sind die Mitgliedsstaaten der EU u.a. aufgefordert, bei der Vergabe von Leistungen elektronische Kommunikationsmittel zu verwenden. Dies schließt u.a. auch den elektronischen Versand von Vergabeunterlagen, die elektronische Bieterkommunikation sowie die elektronische Angebotsabgabe mit ein.

Es steht zu befürchten, dass nicht alle Bedarfsträger in der zur Verfügung stehenden Zeit sowie mit den zur Verfügung stehenden Mitteln die europäischen Vorgaben in einem ausreichenden Maße erfüllen können. Die GMSH verfügt als zentrale Beschaffungsstelle für die Landesverwaltung über entsprechende Erfahrung und technisches Know-How. Die Durchführung bestimmter Vergabedienstleistungen mit Hilfe der GMSH, die eine elektronische Datenaustauschplattform und damit die technische Infrastruktur unterhält, die es ermöglicht, richtlinienkonform öffentliche Aufträge zu vergeben, kann dazu beitragen, das öffentliche Beschaffungswesen in Schleswig-Holstein auch im Bereich kleinerer öffentlicher Auftraggeber zu professionalisieren. Zugleich können dadurch hinsichtlich bestimmter Vergabedienstleistungen Nebenbeschäftigungsverhältnisse der GMSH wirtschaftlicher erfolgen, insbesondere auch dadurch, dass eine höhere Auslastung der technischen Infrastruktur erzielt wird.

Mit diesem Rahmenvertrag soll die bereits bestehende Kooperation der an ihr Beteiligten im Bereich Beschaffung von Leistungen und Lieferungen fortgeschrieben sowie für den Bereich der Durchführung bestimmter Vergabedienstleistungen unter Verwendung einer elektronischen Datenaustauschplattform erweitert werden. Dieser Rahmenvertrag bestimmt dabei, welche Leistungen von der Kooperation erbracht werden können und welche Pflichten den Kooperationspartnern dabei obliegen.

Es ist nicht auszuschließen, dass neben den in dieser Präambel genannten Kooperationspartnern auch andere öffentliche Auftraggeber Bedarfe haben, die sie mit der Kooperation decken möchten. So kann sich beispielsweise der Bedarf ergeben, dass die GMSH bestimmte Vergabedienstleistungen unter Nutzung einer elektronischen Datenaustauschplattform auch für andere öffentliche Auftraggeber erbringen soll, um auch die diesen öffentlichen Auftraggebern obliegende Aufgabe der elektronischen Kommunikation zu erfüllen. Die Kooperation soll daher um weitere Kooperationspartner (nachfolgend ebenfalls: Bedarfsträger) erweitert werden können.

Die konkreten, im Rahmen der Kooperation zu erbringenden Leistungen können bei den jeweiligen Bedarfsträgern unterschiedlich ausgestaltet werden, da es den Bedarfsträgern freisteht, ob und für welche Leistungen sie die Kooperation in Anspruch nehmen wollen. Art und Umfang der von der Kooperation zu erbringenden Leistungen werden daher in den von der GMSH und den Bedarfsträgern gesondert abzuschließenden Kooperationsverträgen bestimmt.

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Kooperation

(1) Die Kooperation kommt durch den Kooperationsvertrag zustande, den der Kreis Rendsburg-Eckernförde (nachfolgend: „Bedarfsträger“) mit der GMSH schließt.

(2) Die Kooperation kann sich auf folgende Bereiche erstrecken:

- a) auf den Einkauf der für den Geschäftsbetrieb notwendigen Beschaffungen, denen ein gemeinsamer Bedarf zugrunde liegt (§ 7 dieses Vertrages),
- b) auf die Beschaffung von Sonderbedarfen (§ 8 dieses Vertrages) sowie
- c) auf die Durchführung bestimmter Vergabedienstleistungen unter Verwendung einer elektronischen Datenaustauschplattform (§ 15 dieses Vertrages).

(3) Art und Umfang der Kooperation ergeben sich aus dem diesem Kooperationsrahmenvertrag beigefügten und gesondert zu vereinbarenden Kooperationsvertrag (Anlage 1). Im Übrigen gelten die Regelungen aus diesem Kooperationsrahmenvertrag, soweit im Kooperationsvertrag nicht ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt ist.

§ 2

Vertragsdauer

Der Kooperationsrahmenvertrag sowie die auf Grundlage des Kooperationsrahmenvertrages geschlossenen Kooperationsverträge gelten unbefristet und beginnen mit der Unterzeichnung der jeweiligen Vertragsurkunde durch die Parteien. Sie können mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende ganz oder teilweise gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 3

Erweiterung der Kooperation

Der Kooperationsrahmenvertrag kann nachträglich um weitere öffentliche Auftraggeber (nachfolgend ebenfalls: Bedarfsträger) oder deren Verbände erweitert werden. Hierzu schließen die Bedarfsträger oder deren Verbände mit der GMSH eine Beitrittsvereinbarung, in der sich die Bedarfsträger oder deren Verbände den Regelungen dieses Kooperationsrahmenvertrages unterwerfen. Dies ist der Fall, wenn die Bedarfsträger oder deren Verbände und die GMSH ein Exemplar dieses Kooperationsrahmenvertrages unterzeichnen, welches die Vertragsschließenden bezeichnet. Die Kooperationspartner erteilen bei Abschluss der Beitrittsvereinbarung zum Kooperationsrahmenvertrag ihre Zustimmung zur nachträglichen Erweiterung der Kooperation.

2. Abschnitt

Spezifische Leistungspflichten bei Beschaffungstätigkeiten, denen ein gemeinsamer Bedarf zugrunde liegt und für Sonderbedarfe

§ 4

Inanspruchnahme von Kooperationsleistungen

Wird im Kooperationsvertrag der Einkauf der für den Geschäftsbetrieb notwendigen Beschaffungen, denen ein gemeinsamer Bedarf zugrunde liegt (§ 1 Abs. 2 Buchst. a), oder die Beschaffung von Sonderbedarfen (§ 1 Abs. 2 Buchst. b) der Kooperation übertragen, entscheiden die Bedarfsträger im Einzelfall, ob sie diese Leistungen im Rahmen der Einkaufskooperation erbringen lassen wollen; es besteht kein genereller Bezugszwang.

§ 5

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung für die Einkaufskooperation obliegt der GMSH.

§ 6

Grundlagen

Erbringt die GMSH Einkaufsleistungen im Sinne von § 1 Abs. 2 Buchst. a) und b) richtet sich die Durchführung nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen für Vergabeverfahren.

§ 7

Ablauf der Einzelbeauftragung bei Standardbedarfen

Die Durchführung der Vergabeverfahren durch die GMSH erfolgt bei Standardbedarfen nach folgendem Verfahren:

(1) Im Bereich der Beschaffung des Standardbedarfes, d.h. des in dem Artikelkatalog der GMSH aufgeführten allgemeinen Geschäftsbedarfes, der insbesondere der Gebäudebewirtschaftung und dem inneren Dienst im weitesten Sinne dient, ermittelt die GMSH den gemeinsamen Bedarf auf der Grundlage ihres Warenwirtschaftssystems und schreibt ihn im eigenen Namen aus. Die GMSH trifft die Vergabeentscheidung für die Einkaufskooperation und schließt Rahmenverträge mit den Firmen ab. Die Bedarfsträger bestellen ihren Bedarf per Einzelbestellung bei der GMSH. Diese bündelt die Einzelbestellungen und leitet sie an die entsprechenden Firmen weiter.

(2) Im Bereich der gemeinsamen Beschaffung außerhalb des im Artikelkatalog gelisteten Standardbedarfes teilen die Bedarfsträger ihren Bedarf verbindlich der GMSH mit. Die GMSH bündelt die gemeldeten Bedarfe, fasst sie mit den Bedarfen zusammen, die von den Bedarfsstellen des Landes und anderen Bedarfsträgern gemeldet werden und schreibt die gemeinsamen Bedarfe im eigenen Namen aus. Die GMSH trifft die Vergabeentscheidung für

die Einkaufskooperation und schließt im eigenen Namen die Verträge mit den Firmen ab.

(3) Die Lieferung der bestellten Waren erfolgt direkt an die Bedarfsträger. Die GMSH vermerkt nach Vorliegen der Auslieferungsbescheinigung des Lieferanten die ordnungsgemäße Lieferung in ihrem Warenwirtschaftssystem, sofern keine Reklamation des Bedarfsträgers vorliegt. Die Bedarfsträger erhalten monatlich eine gesonderte Rechnung über alle im Vormonat aufgrund ihrer Bestellungen erfolgten Lieferungen und Leistungen. Der Rechnungsbetrag wird mit Zugang der Rechnung fällig.

(4) Die GMSH hält für Bestellungen von Standardbedarfen aus dem Artikelkatalog eine Anbindung zu ihrem Online-Shop bereit und vergibt auf Antrag ein Zugangspasswort.

(5) Die GMSH ist zur laufenden Marktbeobachtung und Produktberatung bezüglich des Standardbedarfes für den allgemeinen Geschäftsbetrieb verpflichtet.

§ 8

Ablauf der Einzelbeauftragung bei Sonderbedarfen

Die Durchführung der Vergabeverfahren durch die GMSH erfolgt bei Sonderbedarfen, die nicht unter die Regelung des § 7 fallen, nach folgendem Verfahren:

(1) Die Beauftragung der GMSH im Rahmen der Kooperation erfolgt durch einen zwischen der GMSH und den Bedarfsträgern gesondert abzuschließenden Einzelvertrag gemäß Mustereinzelnvertrag, der dem Kooperationsrahmenvertrag als Anlage 2 beigelegt ist.

(2) Das Vergabeverfahren erfolgt im Namen der Bedarfsträger. Die Vertragsbeziehungen kommen unmittelbar zwischen den Bedarfsträgern und denjenigen Unternehmen zu Stande, die den Zuschlag erhalten.

(3) Die GMSH führt auf der Grundlage der von den Bedarfsträgern zur Verfügung zu stellenden Unterlagen, insbesondere der Leistungsbeschreibung, das jeweils entsprechende Vergabeverfahren nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen durch. Für jede Einzelbeauftragung benennt die GMSH den Bedarfsträgern eine Ansprechpartnerin/einen Ansprechpartner, die bzw. der den Bedarfsträgern in der Vorbereitung, im Vergabeverfahren, einem etwaigen Nachprüfungsverfahren sowie einem etwaigen Schadensersatzprozess fortlaufend zur Verfügung steht.

(4) Die GMSH bereitet die Vergabeunterlagen vor und stimmt diese sodann mit den Bedarfsträgern ab. Spätere Änderungen der Unterlagen bedürfen der Abstimmung mit den Bedarfsträgern. Die GMSH ist für die Fertigung des Vergabevermerkes entsprechend den gesetzlichen Anforderungen verantwortlich. Die Bedarfsträger werden fortlaufend über die Fortschreibung des Vergabevermerkes unterrichtet.

(5) Die GMSH nimmt die Prüfung der Angebote auf Vollständigkeit und rechnerische Richtigkeit vor. Grundsätzlich obliegt die Wertung der Angebote den Bedarfsträgern. Die

GMSH wird nur auf ausdrücklichen Wunsch der Bedarfsträger, und soweit sie fachlich dazu in der Lage ist, die Wertung der eingegangenen Angebote vornehmen. Die Entscheidung über die Zuschlagsentscheidung treffen auch dann ausschließlich die Bedarfsträger.

(6) Auf der Grundlage der vorgenommenen Wertung übermittelt die GMSH - soweit sie dazu im Einzelfall beauftragt worden ist – den Bedarfsträgern einen Vorschlag für die Zuschlagserteilung bzw. empfiehlt die Aufhebung der Ausschreibung und verfährt entsprechend, sobald die Bedarfsträger zugestimmt haben. Die GMSH erteilt den Zuschlag im Namen und für Rechnung der Bedarfsträger.

§ 9

Mitwirkungs- und Abnahmepflichten

(1) Die Bedarfsträger sind bei der Beschaffung von Sonderbedarfen verpflichtet, der GMSH die erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Leistungsbeschreibung und Informationen vollständig und so rechtzeitig vorzulegen, dass die GMSH über den jeweiligen Gegenstand der Vergabe unter Berücksichtigung der Verfahrensdauer rechtzeitig verfügen kann.

(2) Die Bedarfsstellen sind verpflichtet, die von ihnen gemäß § 7 bestellten Lieferungen und Leistungen abzunehmen.

(3) Die Bedarfsstellen haben die von ihnen gemäß § 7 bestellte Ware unverzüglich nach der Lieferung, soweit dies nach dem ordnungsgemäßen Geschäftsgang möglich ist, zu prüfen und wenn Mängel vorliegen, diese unverzüglich anzuzeigen. Ebenso haben sie der GMSH eine mangelhafte Leistungserbringung unverzüglich zu melden. Die GMSH macht die Mängel unverzüglich dem Auftragnehmer gegenüber geltend.

(4) Der GMSH ist von jeder Bedarfsstelle schriftlich eine Ansprechpartnerin oder ein Ansprechpartner und eine Vertreterin oder ein Vertreter zu nennen, die oder der die Beschaffungsaufträge bei der Bedarfsstelle bearbeitet und bei der Koordinierung des einzelnen Beschaffungsvorgangs mitwirkt.

§ 10

Kostenerstattung und Abrechnung

(1) Für Bestellungen von Standardbedarfen aus dem Artikelkatalog des Online-Shops gem. § 7 Abs. 1 dieses Vertrages gelten folgende Zahlungsbedingungen: Der Rechnungsbetrag wird fällig mit Zugang der Rechnung. Die Kalkulation der Preise erfolgt nach dem Prinzip der Kostendeckung ohne gesonderte Gewinnzuschläge.

(2) Im Bereich der gemeinsamen Beschaffung außerhalb des im Artikelkatalog des Online-Shops gelisteten, aber von § 7 Abs. 2 dieses Vertrages umfassten Standardbedarfes legt die GMSH unter Berücksichtigung der Ausschreibungsergebnisse den Bruttopreis fest. Der Bruttopreis setzt sich zusammen aus den Nettoeinkaufspreisen, den Logistikkosten (insb.

Fracht), einer Aufwandspauschale für allgemeine Regiekosten, Kosten des eingesetzten Personals und Materials und der Mehrwertsteuer. Die Aufwandspauschale deckt die bei der GMSH anfallenden Regiekosten ab und enthält keine gesonderten Gewinnzuschläge. Der Rechnungsbetrag wird fällig mit Zugang der Rechnung. Die GMSH gewährt dem Kooperationsrahmenvertragspartner auf Wunsch Einblick in die interne Kalkulation der Aufwandspauschale für den Beschaffungsbereich; die Angaben sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht weitergegeben werden.

(3) Für die Durchführung von Vergabeverfahren für Sonderbedarfe gemäß § 8 dieses Vertrages werden folgende Pauschalen zur Deckung der bei der GMSH anfallenden Kosten vereinbart:

Offenes Verfahren VOL/A (EU-weit):	in Höhe von 5.100,00 Euro
Nicht offenes Verfahren VOL/A (EU-weit):	in Höhe von 5.900,00 Euro
Verhandlungsverfahren VOL/A (EU-weit):	in Höhe von 5.900,00 Euro
Verhandlungsverfahren VOF:	in Höhe von 5.900,00 Euro
Öffentliche Ausschreibung VOL/A:	in Höhe von 3.800,00 Euro
Beschränkte Ausschreibung mit TW VOL/A:	in Höhe von 2.100,00 Euro
Beschränkte Ausschreibung ohne TW VOL/A:	in Höhe von 1.600,00 Euro
Freihändige Vergaben ohne TW VOL/A:	
§ 3 Abs. 5 lit. a VOL/A:	in Höhe von 750,00 Euro
§ 3 Abs. 5 lit. b VOL/A:	in Höhe von 375,00 Euro
§ 3 Abs. 5 lit. c VOL/A:	in Höhe von 375,00 Euro
§ 3 Abs. 5 lit. d VOL/A:	in Höhe von 375,00 Euro
§ 3 Abs. 5 lit. e VOL/A:	in Höhe von 375,00 Euro
§ 3 Abs. 5 lit. f VOL/A:	in Höhe von 375,00 Euro
§ 3 Abs. 5 lit. g VOL/A:	in Höhe von 375,00 Euro
§ 3 Abs. 5 lit. h VOL/A:	in Höhe von 1.100,00 Euro
§ 3 Abs. 5 lit. i VOL/A:	in Höhe von 800,00 Euro
§ 3 Abs. 5 lit. j VOL/A:	in Höhe von 375,00 Euro
§ 3 Abs. 5 lit. k VOL/A:	in Höhe von 375,00 Euro
§ 3 Abs. 5 lit. l VOL/A:	in Höhe von 475,00 Euro

Freihändige Vergaben mit TW VOL/A: Zuschlag in Höhe von 750,00 Euro auf die oben für Freihändige Vergaben angegebenen Preise.

Die Erstattung der Kosten für die vorgenannten Leistungen wird nach Zuschlagserteilung bzw. Aufhebung des Verfahrens und Rechnungsstellung fällig.

Die GMSH gewährt dem Kooperationsrahmenvertragspartner auf Wunsch Einblick in die interne Kalkulation der vorstehenden Pauschalen für den Beschaffungsbereich; die Angaben sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht weitergegeben werden.

(4) Die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen für hoheitlich tätige Träger öffentlichen Rechts wird von der GMSH im Rahmen von umsatzsteuerbefreiten Beistandsleistungen erbracht. Die Rechnungsstellung erfolgt somit ohne gesonderten Umsatzsteuerausweis. Umsatzsteueranteile sind in dem Preis enthalten. Mit der erfolgten Neueinführung des § 2b UStG werden ab dem 01.01.2017 Leistungen aus diesem Vertrag möglicherweise umsatzsteuerpflichtig, so dass die gegebenenfalls zusätzlich anfallende Umsatzsteuer von den Bedarfsträgern zu zahlen ist.

(5) Bei zusätzlichen Leistungen, die über die in § 8 dieses Vertrages genannten Leistungen hinausgehen, wie z. B. die Teilnahme der GMSH auf Wunsch der Bedarfsträger an Verhandlungsgesprächen, Vornahme der Angebotswertungen oder die Unterstützung der Bedarfsträger bei der Bewerberauswahl, wird die GMSH diese Leistungen gegenüber den Bedarfsträgern nach Aufwand mit einem Stundenverrechnungssatz in Höhe von 100,- Euro gesondert abrechnen. Bei der Teilnahme der GMSH an Verhandlungsgesprächen außerhalb von Kiel werden Reisekosten und Spesen gesondert abgerechnet.

Sofern die Anrufung der Vergabekammer erfolgt, informiert und unterstützt die GMSH die Bedarfsträger oder einen von dieser beauftragten Rechtsanwalt auf Anforderung der Bedarfsträger laufend bis zur rechtskräftigen Entscheidung im Nachprüfungsverfahren. Ist der Nachprüfungsantrag rechtskräftig als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen oder vom Antragsteller zurückgenommen worden, so erhält die GMSH den ihr hierbei entstandenen Aufwand auf Basis des Stundenverrechnungssatz ersetzt. Gleiches gilt, wenn ein Obsiegen des Antragstellers auf ein Verschulden der Bedarfsträger zurückzuführen ist. Hat die GMSH das Obsiegen des Antragstellers verschuldet, trägt sie den ihr dadurch entstandenen Aufwand selbst. Kann die Verantwortlichkeit im Einzelfall keiner Partei eindeutig zugewiesen werden, kann die GMSH für ihre Beratungstätigkeit nur die Hälfte des vorgenannten Stundenverrechnungssatzes verlangen.

Entsprechendes gilt bei einem Schadensersatzprozess eines erfolglosen Bieters gegen die Bedarfsträger.

Endet der Schadensersatzprozess nicht durch streitige Entscheidung (etwa durch einen Vergleich, Anerkenntnis oder Erledigungserklärung), erhält die GMSH eine Erstattung ihrer Kosten nach Stundenaufwand gemäß Stundenverrechnungssatz, wenn die Angreifbarkeit des Vergabeverfahrens offensichtlich in den Verantwortungsbereich der Bedarfsträger fällt; umgekehrt erhält die GMSH keine Erstattung ihrer Kosten für ihre Beratungstätigkeit, wenn sie ihrerseits die Angreifbarkeit offensichtlich zu verantworten hat. Ist die Verantwortlichkeit nicht offensichtlich oder liegt sie sowohl bei der GMSH und den Bedarfsträgern, kann die GMSH für ihre Beratungstätigkeit nur die Hälfte des oben genannten Stundenverrechnungssatzes verlangen.

Die Erstattung der Kosten, die nach Stundenverrechnungssatz abzurechnen sind, kann in Rechnung gestellt werden, sobald die Leistungen erbracht worden sind.

Abs. 4 gilt für die Leistungen dieses Absatzes entsprechend.

§ 11

Haftung

(1) Die GMSH haftet für Leistungen nach § 7 dieses Vertrages den Bedarfsstellen gegenüber für die vertragsgemäße Erfüllung ihrer Bestellung in dem Umfang, in dem die Auftragnehmer ihr gegenüber haften. Weiterhin hat sie bei der verwaltungsgemäßen Durchführung der Beschaffung für die Sorgfalt einzustehen, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

(2) Bei Leistungen gemäß § 8 dieses Vertrages leistet die GMSH für Schäden, die den Bedarfsträgern aus fehlerhaftem Verhalten von Bediensteten der GMSH entstehen, in dem Umfang Ersatz, wie die Bedarfsstellen ihrerseits bei entsprechenden Schäden im eigenen Aufgabenbereich nach den maßgeblichen Vorschriften und Anwendungsgrundsätzen Ersatz erlangt hätten.

§ 12

Nachprüfungsstelle

Eine Nachprüfungsstelle für die Überprüfung von Vergaberechtsverstößen wird bei der GMSH für Leistungen nach § 8 dieses Vertrages nicht vorgehalten.

3. Abschnitt

Spezifische Leistungspflichten bei Erbringung von Vergabedienstleistungen

§ 13

Inanspruchnahme von Kooperationsleistungen

Übertragen die Bedarfsträger Vergabedienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchst. c) dieses Vertrages auf die Kooperation, sollen sich die Bedarfsträger im Kooperationsvertrag verpflichten, diese Leistungen für sämtliche in ihrem Zuständigkeitsbereich durchzuführende Vergaben in Anspruch zu nehmen.

§ 14

Grundlagen

Erbringt die Kooperation Vergabedienstleistungen im Sinne von § 1 Abs. 2 Buchst. c) dieses Vertrages, richtet sich die Durchführung nach den jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen.

§ 15

Ablauf der Einzelbeauftragung bei Übertragung von Vergabedienstleistungen

(1) Soll die Kooperation die Durchführung von Vergabedienstleistungen wahrnehmen, werden kumulativ nachstehend genannte Leistungen (mit Ausnahme der Leistungen nach Nr. 1 und 8) unter Nutzung einer elektronischen Datenaustauschplattform der GMSH erbracht:

1. Kurze formale Durchsicht der eingereichten Bekanntmachung und – soweit vorhanden – der Aufforderung zur Angebotsabgabe bezüglich daraus ersichtlicher offensichtlicher Vergaberechtsverstöße
2. Versand der Bekanntmachung
3. Versand der Ausschreibungsunterlagen / Bereitstellung in der e-Vergabe
4. Annahme von Bewerber-/Bieterfragen mit anonymisierter Weiterleitung
5. Versand der Antworten zu Bewerber-/Bieterfragen
6. Versand von Änderungspaketen / Bereitstellung in der e-Vergabe
7. Durchführung der Submission.
8. Formale Durchsicht der Angebote

(2) Optional können auch zusätzliche, über die in Abs. 1 Nr. 1 bis 8 genannten Leistungen hinausgehende Vergabedienstleistungen erbracht werden, wie z. B. die Nachrechnung der Angebote und die Erstellung eines Preisspiegels.

Die Bedarfsträger legen im Kooperationsvertrag fest, ob zu den in Absatz 1 in Nr. 1 bis 8 genannten Leistungen weitere Leistungen im Rahmen der Kooperation zu erbringen sind.

(3) Abweichend von Abs. 1 können die Bedarfsträger im Kooperationsvertrag festlegen, dass lediglich die Leistungen des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 im Rahmen der Kooperation zu erbringen sind. Weitergehende Vergabedienstleistungen werden im Rahmen der Kooperation in diesen Fällen nicht erbracht.

(4) Der Ablauf der von der Kooperation wahrgenommenen Vergabedienstleistungen und die von den Kooperationspartnern wahrzunehmenden Aufgaben orientieren sich an dem zwischen der GMSH und den Bedarfsträgern abzustimmenden und als Konzept zu dokumentierenden Prozess. Dieser Prozess ist dem Kooperationsvertrag als Anlage beizufügen.

§ 16

Verantwortlichkeiten

Die Verantwortlichkeit der GMSH erstreckt sich bei Leistungen nach § 1 Abs. 2 c) auf die ordnungsgemäße Durchführung der von ihr erbrachten Leistungen unter Beachtung der hierfür geltenden Vorschriften, nicht jedoch auf die inhaltliche Richtigkeit der ihr zur

Verfügung gestellten Unterlagen. Diese liegt bei den Bedarfsträgern mit Ausnahme von für jedermann offensichtlichen Vergaberechtsverstößen in den Unterlagen nach § 15 Abs. 1 Nr. 1.

§ 17

Kostenerstattung und Abrechnung

Werden Leistungen dieses Abschnitts 3 im Zusammenhang mit Leistungen des Abschnitts 2 erbracht, werden die Leistungen des Abschnitts 3 nicht gesondert erstattet.

Im Übrigen gilt:

Die Kosten für die Standardvergabedienstleistungen nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 werden wie folgt erstattet:

Offenes Verfahren (EU-weit):	in Höhe von 1.600,00 Euro
Nicht offenes Verfahren (EU-weit):	in Höhe von 1.300,00 Euro
Verhandlungsverfahren (EU-weit):	in Höhe von 1.300,00 Euro
Öffentliche Ausschreibung:	in Höhe von 1.300,00 Euro
Beschränkte Ausschreibung mit TW:	in Höhe von 1.500,00 Euro
Beschränkte Ausschreibung ohne TW:	in Höhe von 950,00 Euro
Freihändige Vergaben ohne TW:	in Höhe von 800,00 Euro

Werden über die kumulativ beauftragten Standardvergabedienstleistungen des § 15 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 hinaus weitere Vergabedienstleistungen erbracht (§ 15 Abs. 2), so ist hierfür eine Regelung zur Kostenerstattung im Kooperationsvertrag zu vereinbaren.

Werden gemäß § 15 Abs. 3 lediglich die Leistungen gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 – 3 beauftragt, wird für die Erbringung dieser Tätigkeiten ein Betrag in Höhe von 200,00 Euro erstattet.

Der Rechnungsbetrag für die Kostenerstattungen aus diesem Absatz wird fällig mit Zugang der Rechnung.

Die GMSH gewährt dem Kooperationsrahmenvertragspartner auf Wunsch Einblick in die interne Kalkulation der vorstehenden Pauschalen für den Beschaffungsbereich; die Angaben sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht weitergegeben werden.

§ 10 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 18 Haftung

Für Schäden, die den Bedarfsträgern aus fehlerhaftem Verhalten von Bediensteten der GMSH entstehen, leistet die GMSH in dem Umfang Ersatz, wie die Bedarfsträger bei entsprechenden Schäden im eigenen Aufgabenbereich nach den maßgeblichen Vorschriften und Anwendungsgrundsätzen Ersatz erlangt hätten.

§ 19

Nachprüfungsstelle

Soweit im Fall einer Vergabeüberprüfung die Zuständigkeit einer Nachprüfungsstelle begründet sein sollte, so erfolgt diese Überprüfung nicht durch die Nachprüfungsstelle der GMSH, sondern durch die Nachprüfungsstelle der Bedarfsträger auch für diejenigen Vergabedienstleistungen dieses Abschnitts, die im Rahmen der Kooperation der GMSH obliegen. Eine Änderung der Fachaufsicht ist damit nicht verbunden. Soweit Verfahren, Handlungen oder das Unterlassen von Handlungen beanstandet werden, die gemäß der Kooperation von der GMSH zu erbringen sind, erfolgt die Kommunikation über die Nachprüfungsstelle der GMSH, um etwaige fachaufsichtliche Weisungen hinsichtlich dieser Leistungen durchsetzen zu können.

4. Abschnitt: Gemeinsame Schlussbestimmungen

§ 20

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Kiel.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung ist durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die der von den Vertragsschließenden erkennbar angestrebten wirtschaftlichen Zweck so nahe kommt, als dies rechtlich nur möglich ist. Entsprechendes gilt, falls sich eine Regelungslücke ergeben sollte.

Den Bedarfsstellen ist bekannt, dass im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehende Daten auf Datenträger gespeichert werden und, soweit für die Bearbeitung erforderlich, auch Dritten zugänglich gemacht werden.

Rechtsverbindliche Unterschriften:

Rendsburg, den _____ Kiel, den _____

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR

()

(Hans-Adolf Bilzhaus)

Kreis Rendsburg Eckernförde

Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR

()

(ppa. Lars Ohse)

Anlagen 1 und 2

Anlage 1 zum Kooperationsrahmenvertrag im Bereich Beschaffung von Leistungen und Lieferungen und Durchführung bestimmter Vergabedienstleistungen unter Verwendung einer elektronischen Datenaustauschplattform

Kooperationsvertrag

Zwischen

der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR
Gartenstraße 6
24103 Kiel

nachfolgend „**GMSH**“ genannt

und

dem Kreis Rendsburg-Eckernförde
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg

nachfolgend „**Bedarfsträger**“ genannt

wird auf Grundlage des am _____ zwischen der GMSH und dem Kreis Rendsburg geschlossenen Kooperationsrahmenvertrages gemäß dessen § 1 Abs. 3 folgender Kooperationsvertrag geschlossen:

§ 1 Leistungsumfang

Die Kooperation umfasst folgende Leistungen (Zutreffendes bitte ankreuzen):

Beschaffung von Standardbedarfen gemäß § 7 Abs. 1 und 2 des Kooperationsrahmenvertrages

Beschaffung von Sonderbedarfen gemäß § 8 des Kooperationsrahmenvertrages

Die Beauftragung der GMSH im Rahmen der Kooperation erfolgt durch einen zwischen der GMSH und dem Bedarfsträger gesondert abzuschließenden Einzelvertrag gemäß

Mustereinzelvertrag, der dem Kooperationsrahmenvertrag als Anlage 2 beigelegt ist (§ 8 Abs. 1 des Kooperationsrahmenvertrages).

- Erbringung nachstehend genannter Vergabedienstleistungen durch die GMSH unter Nutzung einer elektronischen Datenaustauschplattform gemäß § 15 des Kooperationsrahmenvertrages:

x Standardvergabedienstleistungen (§ 15 Abs. 1 des Kooperationsrahmenvertrages):

1. Kurze formale Prüfung der eingereichten Bekanntmachung und – soweit vorhanden – der Aufforderung zur Angebotsabgabe bezüglich offensichtlicher Vergaberechtsverstöße,
2. Versand der Bekanntmachung,
3. Versand der Ausschreibungsunterlagen / Bereitstellung in der e-Vergabe,
4. Annahme von Bewerber-/Bieterfragen mit anonymisierter Weiterleitung,
5. Versand der Antworten zu Bewerber-/Bieterfragen,
6. Versand von Änderungspaketen / Bereitstellung in der e-Vergabe,
7. Durchführung der Submission und
8. Formale Durchsicht der Angebote

- folgende zusätzlich zu § 15 Abs. 1 des Kooperationsrahmenvertrages zu erbringende Vergabedienstleistungen (§ 15 Abs. 2 des Kooperationsrahmenvertrages)

- Nachrechnung der Angebote einschließlich Ausdruck der Fehlerprotokolle
- Erstellung eines Preisspiegels
- _____
- _____
- _____

- „Vergabedienstleistungen light“ gem. § 15 Abs. 3 des Kooperationsrahmenvertrages

Für den Fall der Übertragung der vorgenannten Vergabedienstleistungen verpflichtet sich der Bedarfsträger, diese Leistungen für

- sämtliche in seinem Zuständigkeitsbereich durchzuführende Vergaben

x die im Bedarfsfall durchzuführenden Vergaben in Anspruch zu nehmen.

in Anspruch zu nehmen.

Der Prozessablauf ergibt sich aus der beigefügten Anlage.

Für den Fall, dass über § 15 Abs. 1 des Kooperationsrahmenvertrages (Standardvergabedienstleistungen) hinaus zusätzliche Vergabedienstleistungen von der Kooperation wahrgenommen werden, wird folgende Kostenerstattung vereinbart:

§ 2 Besonderheiten

Rechtsverbindliche Unterschriften:

Kiel, den _____
(Ort, Datum)

Rendsburg, den _____
(Ort, Datum)

Gebäudemanagement
Schleswig-Holstein AöR

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Gebäudemanagement
Schleswig-Holstein AöR

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Anlage: Prozessablauf

Anlage 2 zum Kooperationsrahmenvertrag im Bereich Beschaffung von Leistungen und Lieferungen und Durchführung bestimmter Vergabedienstleistungen unter Verwendung einer elektronischen Datenaustauschplattform

Einzelvertrag

über die Beschaffung von Sonderbedarfen gem. § 8 des Kooperationsrahmenvertrages

Zwischen

der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR
Gartenstraße 6
24103 Kiel

nachfolgend "**GMSH**" genannt

und

dem Bedarfsträger – **bitte benennen** -
Straße
Ort

nachfolgend "**Bedarfsträger**" genannt

wird auf der Grundlage des am - **bitte einfügen** - geschlossenen Kooperationsvertrages folgender Einzelvertrag über die Beschaffung von Sonderbedarfen gem. § 8 des Kooperationsrahmenvertrages geschlossen:

I. Leistungsbeschreibung

Hinweis: Hier ist das durchzuführende Vergabeverfahren präzise zu beschreiben!

II. Terminplan

Die unter I. beschriebene Einzelleistung ist gemäß anliegendem Zeitplan zu erbringen.

III. Verantwortliche i.S.d. § 9 Abs. 4 des Kooperationsrahmenvertrages

Als Verantwortliche benennt der Bedarfsträger die folgende(n) Person(en):

1. Ansprechpartner/Ansprechpartnerin: - **Bitte einfügen** -
2. Vertreter/Vertreterin: - **Bitte einfügen** -

Zur Abgabe von rechtsgeschäftlich verbindlichen Erklärungen für den Auftragnehmer ist/sind die folgende(n) Personen(en) berechtigt:

- **Bitte einfügen** -

Vom Auftraggeber werden die folgende(n) Person(en) als Ansprechpartnerin/Ansprechpartner benannt:

1. Ansprechpartner/Ansprechpartnerin: - **Bitte einfügen** -
2. Vertreter/Vertreterin: - **Bitte einfügen** -

IV. Interne Angaben

- **ggf. Projektnummern, Bestellnummern, etc. angeben** -

V. Sonstige Vereinbarungen

- **ggf. bitte ergänzen** -

Soweit in diesem Einzelvertrag von den Regelungen des Kooperationsrahmenvertrages abgewichen wird, haben die Bestimmungen des Einzelvertrages Vorrang.

Ort, Datum

Ort, Datum

Gebäudemanagement
Schleswig-Holstein AöR

Kreis Rendsburg-Eckernförde



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat
Büro des Landrats

06.04.2016

Vermerk zur Umsatzsteuerpflicht

Die seitens der GMSH erbrachten Dienstleistungen sind nach der gegenwärtigen Rechtslage nicht umsatzsteuerpflichtig. Auch wenn der bisher geltende § 2 Abs.3 Umsatzsteuergesetz (UStG) zum 01.01.2016 formell aufgehoben wurde, ist die Regelung gem. § 27 Abs. 22 UStG im Kalenderjahr 2016 weiterhin anzuwenden. Die Regelung des neuen § 2b UStG tritt am 01.01.2017 an diese Stelle.

Nach § 2 Abs. 3 UStG a.F. ist eine juristische Person der öffentlichen Rechts – abgesehen von den dort genannten Katalogtätigkeiten und den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben – nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA) gewerblich oder beruflich tätig, d.h. Unternehmer i.S.d. UStG. Die unternehmerische Tätigkeit richtet sich daher nach der Körperschaftsteuerlichen Einordnung als BgA gem. § 1 Abs. 1 Nr. 6, § 4 Körperschaftsteuergesetz (KStG). Danach liegt kein BgA bei Betrieben vor, die überwiegend der Ausübung der öffentlichen Gewalt dienen, § 4 Abs. 5 KStG. In den Betrieben also Aufgaben erfüllt werden, die der Trägerin Eigentümlich vorbehalten sind. Erfüllt eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts diese Aufgabe spricht man von sog. Beistandsleistungen. Diese Beistandsleistungen werden bei der den Beistand leistenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts als hoheitliche Leistung angesehen, sie begründen daher weder einen Betrieb gewerblicher Art noch die Unternehmereigenschaft und lösen daher keine Umsatzsteuerpflicht aus. Mithin sind die Leistungen der GMSH, welche diese im Rahmen der interkommunalen Kooperation bis zum 31.12.2016 erbringt umsatzsteuerbefreit.

Es ist jedoch nicht mit letzter Sicherheit abzusehen, wie sich die Umsatzsteuerverpflichtung ab dem 01.01.2017 entwickeln wird. Ausweislich der Begründungen im Gesetzgebungsverfahren sollte auch zukünftig die interkommunale Zusammenarbeit steuerrechtlich begünstigt werden, um insbesondere die kommunale Ebene finanziell nicht erheblich zu belasten. So sollte ermöglicht werden, dass die interkommunale Zusammenarbeit auch zukünftig als Möglichkeit zum wirtschaftlichen Arbeiten erhalten bleibt und möglichst eine Umwälzung der Kosten auf den Bürger vermieden wird. Insoweit sieht §2b Abs. 3 UStG, welcher als lex specialis im Rahmen der interkommunalen Kooperation greift, vor, wann die Leistung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechtes, welche diese im Rahmen ihrer öffentlichen Gewalt zu erfüllen hat, zu keiner größeren Wettbewerbsverzerrung führt und somit nicht als unternehmerische Tätigkeit eingeordnet wird und daher nicht umsatzsteuerpflichtig ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn zwischen den juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbrachte Zusammenarbeit durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt wird. § 2b Abs. 3 Nr. 2 S.2 UStG nennt hierzu – nicht abschließend – Fälle in denen vom Vorliegen eines gemeinsamen spezifischen öffentlichen Interesses ausgegangen werden kann. Nach Möglichkeit sollten die aufge-

zählten Anhaltspunkte kumulativ vorliegen. Mit diesen Kriterien versuchte der Gesetzgeber eine Regelung zu schaffen, die eine Vergleichbarkeit im Bereich der Umsatzsteuerpflicht mit der Rechtsprechung des EuGH im Bereich des Vergaberechts bei interkommunaler Zusammenarbeit aufweist. Entsprechend der Rechtsprechung im Urteil des EuGH vom 09. Juni 2009, Rechtsache C-480/06, Hamburger Stadtreinigung, soll keine Umsatzsteuerpflicht eintreten, wenn der Auftrag aufgrund von interkommunaler Zusammenarbeit auch nicht vergabepflichtig wäre. Diese Absicht würde dafür sprechen, dass Leistungen der GMSH, wie sie der Kooperationsvertrag vorsieht, auch zukünftig umsatzsteuerbefreit bleiben.

Eine derartige Anwendung des § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG könnte allerdings im Konflikt mit gegenwärtigem Unionsrecht stehen. Nach Art. 9 MwStSystRL ist jeder Steuerpflichtige auch Unternehmer, der eine wirtschaftliche Tätigkeit unabhängig von ihrem Ort, Zweck und Ergebnis selbstständig ausübt. Aus Gründen der steuerrechtlichen Neutralität des Unionsrechts könnten Gerichte geneigt sein die Tatbestandsvoraussetzungen des § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG sehr restriktiv auszulegen, sodass in einer Vielzahl der Fälle auch die interkommunale Zusammenarbeit umsatzsteuerpflichtig wird.

Es sollte daher die Umsatzsteuer auf die Leistungen der GMSH ab dem 01.01.2017 entrichtet werden, jedoch vorbehaltlich der zukünftigen gerichtlichen Praxis und ausdrücklich vorbehaltlich eines Rückforderungsanspruchs.